



Der Kreisausschuss

Bildungs- und Teilhabepaket

Mittagsverpflegung

Antragsverfahren

Die Unterstützung der Berechtigten erfolgt auf Antragstellung für die künftig verzehrten Schulmittagessen, bzw. Mittagessen in Kindertageseinrichtungen unter verbindlicher Anrechnung von 1,- € Eigenanteil pro Kind und Mahlzeit. Der Eigenanteil wird über den Bestellstandort der jeweiligen Schule/ Einrichtung eingezogen.

Nach Prüfung des Antrags und Erfüllung der Voraussetzungen wird ein Bewilligungsbescheid ausgestellt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein neuer Antrag erforderlich.

Bewilligung und Auszahlung

Auf Antragstellung durch die Leistungsberechtigten erfolgt nach Prüfung und Bescheiderteilung eine Kostenübernahmeerklärung durch das Jobcenter bzw. den Landkreis Gießen.

Es sind zwei Abrechnungsformen möglich:

1. Abrechnungsmodus **tatsächlich eingenommener Mahlzeiten** – Übernahme der Kosten von tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten abzüglich des 1,- Euro Eigenanteil pro Mahlzeit.
2. **Pauschalabrechnung**
Der Durchschnittswert der anzurechnenden Mittagessen pro Monat ist anhand von durchschnittlichem Einbezug von Krankheitsausfällen, Ferien/ Schließungszeiten der Kindertagesstätten, Ausflüge/ Klassenfahrten ermittelt worden. Er dient als Grundlage für die Höhe des Eigenanteils.
 - Durchschnittswert der anzurechnenden Mittagessen pro Monat für Schülerinnen und Schüler ohne Verpflegung in der Ferienzeit = **16**
 - Durchschnittswert der anzurechnenden Mittagessen pro Monat für Schülerinnen und Schüler mit Verpflegung in der Ferienzeit = **18**
 - Durchschnittswert der anzurechnenden Mittagessen pro Monat für Kinder die keine Schüler/innen sind und eine Kindertageseinrichtung (z.B. Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) besuchen = **18**

Die einzelnen Schulen/ Leistungserbringer entscheiden sich einmalig für eine Abrechnungsform. Ein Wechsel zur jeweiligen anderen Abrechnungsform ist schriftlich mitzuteilen und kann erst nach einer schriftlichen Bestätigung vollzogen werden.

Die Kostenübernahmeerklärung soll vom Leistungsempfänger im Original an den zuständigen Leistungserbringer (z. B. Caterer) sowie dem zuständigen Bestellstandort der Mittagsverpflegung (Schule, Kita...) weitergeleitet werden, so dass die einzelnen Caterer oder Vollversorgungsküchen mit dem Landkreis Gießen oder dem Jobcenter abrechnen können. Es ist ein Nachweis über die entstehenden Aufwendungen vorzulegen (Rechnungen/ Zahlungsbelege).